



Brüssel, den 25. November 2016
(OR. en)

14106/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0131 (COD)

ASILE 72
CODEC 1592
CSC 347

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	8742/16 ASILE 12 CODEC 619 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 – Sachstandsbericht

1. Die Kommission hat am 4. Mai 2016 einen Vorschlag für eine Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union¹ angenommen. Ziel des Vorschlags ist es, die Rolle des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) zu stärken und es zu einer Agentur auszubauen, wodurch die Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) erleichtert und dessen Funktionsweise verbessert wird. Die Agentur ist eines der Instrumente, mit denen die strukturellen Defizite des GEAS, die durch den jüngsten massiven Zustrom von Migranten und Asylsuchenden in die Europäische Union noch weiter verstärkt wurden, wirksam angegangen werden können.

¹ Dok. 8742/16 + ADD 1.

2. Eine eingehende Prüfung des Vorschlags durch die Mitgliedstaaten wurde in der Sitzung der Gruppe "Asyl" vom 15. Juni aufgenommen und in den Sitzungen vom 6. und 29. September sowie vom 10. und 27. Oktober fortgesetzt. In diesem Rahmen konnten die Mitgliedstaaten die erste Gesamtprüfung des Vorschlags einschließlich der Kompromissvorschläge des Vorsitzes abschließen. Am 4. November wurde die Prüfung des Vorschlags auf der Ebene der **JI-Referenten** fortgesetzt. Die **JI-Referenten** sind seitdem am 14. und am 16. November zu Sitzungen zusammengekommen. Weitere Sitzungen sind für den 1. und 5. Dezember geplant. Obgleich die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten das allgemeine Ziel des Vorschlags, die Rolle des EASO zu stärken, begrüßt hat, wurde von Anfang an deutlich, dass mehrere Aspekte des Vorschlags der eingehenden Prüfung und weiteren Klärung bedürfen.

3. Die Mitgliedstaaten äußerten eine Reihe von Bedenken insbesondere in Bezug auf den Mechanismus für die Kontrolle und Bewertung der Asyl- und Aufnahmesysteme der Mitgliedstaaten, mit dessen Einrichtung die Agentur betraut werden soll (Kapitel 5). Nach Meinung mehrerer Mitgliedstaaten ist die Rolle, die die vorgeschlagene Agentur diesbezüglich wahrnehmen würde, zu umfassend und würde sich mit den Befugnissen der Kommission überschneiden. Zudem vertraten mehrere Mitgliedstaaten den Standpunkt, dass ihnen eine größere Rolle im Rahmen des Kontrollmechanismus zukommen sollte. Diese Frage wurde in der Sitzung des SAEGA vom 13. September und auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 13. Oktober erörtert. Aus diesen Beratungen ging hervor, dass die Mehrheit der Delegationen akzeptieren kann, dass der Agentur eine weniger ausgeprägte Rolle bei der Kontrolle zukommt, aber hervorhebt, dass die Agentur ihre Hauptfunktion, d.h. die Unterstützung der Mitgliedstaaten, beibehalten sollte. Die Schwachstellenbeurteilung gemäß der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache wurde in diesem Zusammenhang als gutes Beispiel angeführt. Der Vorsitz hat die entsprechenden Bestimmungen des Vorschlags gemäß den vornehmlich vom **Rat (Justiz und Inneres)** vorgegebenen Leitlinien umformuliert. Diese umformulierten Bestimmungen werden gegenwärtig von den **JI-Referenten** erörtert. Bei einer erheblichen Anzahl von Delegationen bestehen nach wie vor Vorbehalte im Zusammenhang mit dem Kontrollmechanismus. Der Vorsitz beabsichtigt, den AStV zu ersuchen, die Frage des Kontrollmechanismus auf einer seiner nächsten Tagungen zu prüfen.

4. Das System zur operativen und technischen Unterstützung (Kapitel 6), und insbesondere die Entsendung von Asyl-Unterstützungsteams, war ein weiterer Punkt, zu dem bei den Mitgliedstaaten schwerwiegende Bedenken bestehen. Die Mitgliedstaaten sprachen sich für straffere Bestimmungen aus, die zusätzliche Flexibilität schaffen und es der Agentur ermöglichen würden, verschiedenen Situationen, Bedürfnissen und Aufgaben gerecht zu werden. Diese Frage wurde in der Sitzung des SAEGA vom 13. September 2016 erörtert. Im Anschluss an diese Sitzung formulierte der Vorsitz das entsprechende Kapitel um. In der sich anschließenden Debatte über den Asyl-Einsatzpool wurde deutlich, dass einige Delegationen es vorzögen, wenn in einem Anhang zu der Verordnung geregelt würde, wie viele Experten jeder Mitgliedstaat für diesen Pool zur Verfügung zu stellen hat. Dieser Ansatz weicht von dem vorgeschlagenen System ab, bei dem es in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats der Agentur fällt, den Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten festzulegen. Der Vorsitz hat bilaterale Gespräche mit den Delegationen geführt, um zu einem Einvernehmen über einen entsprechenden Anhang zu gelangen.
5. Außerdem wurde ausführlich über den Mechanismus beraten, der greifen soll, wenn die Asyl- und Aufnahmesysteme eines Mitgliedstaats aufgrund außergewöhnlich schwerer und dringender Anforderungen unverhältnismäßig unter Druck geraten, sodass das Funktionieren des GEAS gefährdet würde. Die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten vertrat die Auffassung, dass die in diesem Fall von der Agentur zu treffenden Maßnahmen auf Vorschlag der Kommission durch einen Ratsbeschluss erlassen werden sollten, und nicht durch einen Durchführungsrechtsakt der Kommission.
6. Weitere Bedenken der Delegationen betreffen unter anderem den Umstand, dass die Mitgliedstaaten bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz verpflichtet sind, die von der Agentur gebotene Orientierungshilfe zur Lage im Herkunftsland zu berücksichtigen. Ferner brachten die Delegationen die Anwendung der von der Agentur ausgearbeiteten operativen Normen, Indikatoren, Leitlinien und bewährten Verfahren, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur sowie einige Aspekte des organisatorischen Aufbaus der Agentur zur Sprache.
7. Der Vorsitz beabsichtigt, die meisten der vorgenannten offenen Punkte noch vor Ende seiner Amtszeit zu klären. Er hat deshalb zu diesem Zweck noch mehrere Sitzungen der JI-Referenten vorgesehen.
8. Der AStV und der Rat werden angesichts dessen ersucht, den vorliegenden Sachstandsbericht zur Kenntnis zu nehmen.